

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

10. Jahrgang

28.03.2018

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Versteigerung von Fundsachen	1
2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018	1
3	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018	3

### Lfd. Nr. 1

#### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Sonntag, 22.04.2018, werden um 14:00 Uhr durch das Bürgerbüro der Wallfahrtsstadt Werl Fundsachen (Fahrräder, Wertsachen, usw.) meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet hinter dem Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, statt.

Die Gegenstände können am Tag der Versteigerung ab 13:30 Uhr besichtigt werden.

Die Eigentümer von Fundsachen werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 19.04.2018, 17:30 Uhr im Fundbüro der Stadt Werl (Bürgerbüro) zu melden, um ihr Recht an der Fundsache geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Eigentumsansprüche am Versteigerungsgut nicht mehr geltend gemacht werden.

Werl, den 22.03.2018,

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez.  
Bürgermeister

### Lfd. Nr. 2

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 15.03.2018 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Autofrühlings“ am 15.04.2018, des „Siederefestes“ am 10.06.2018, im Rahmen der Michaeliswoche am 23.09.2018 und des „Werler Müntztages“ am 04.11.2018 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

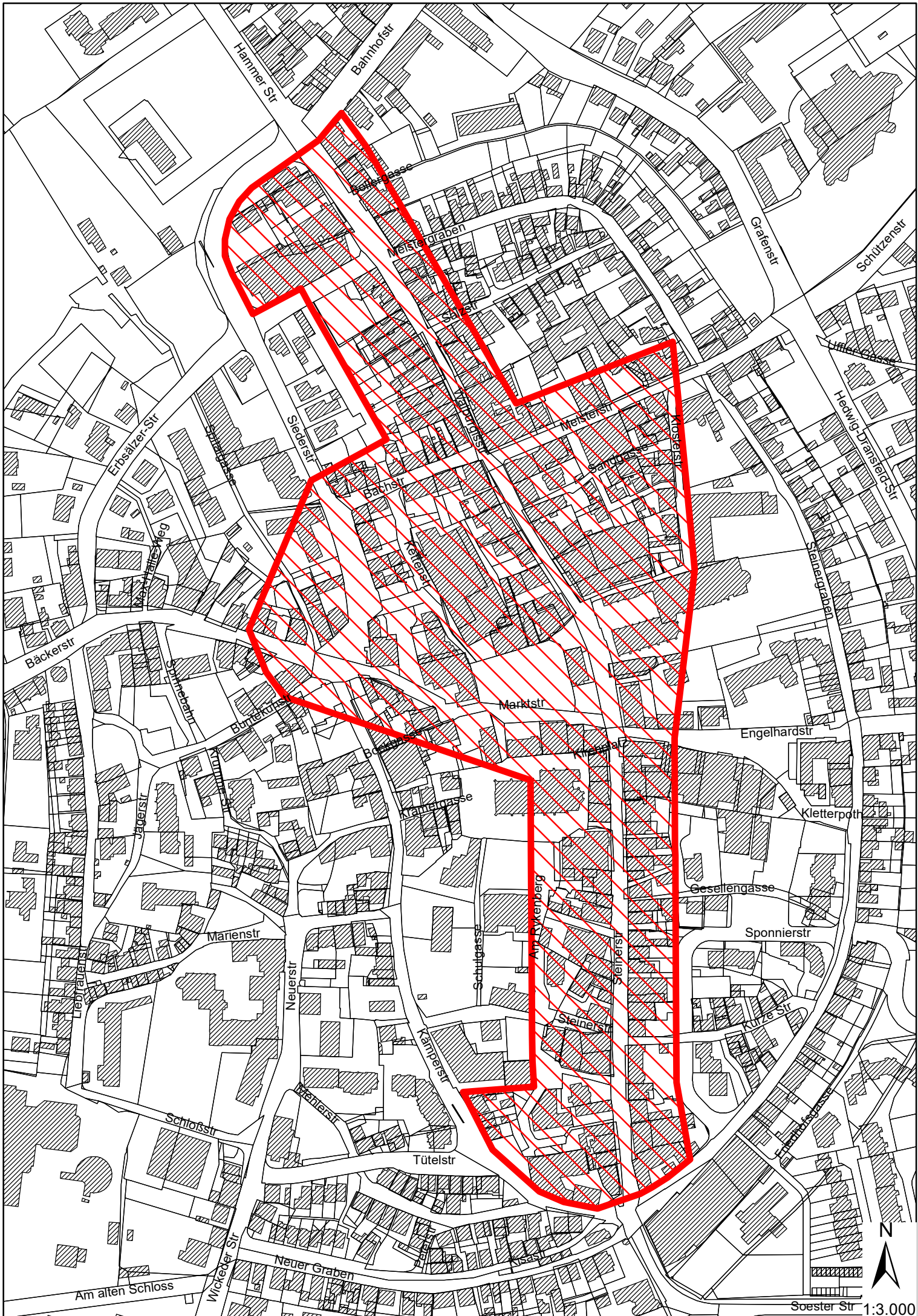
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 16.03.2018

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Grossmann  
Bürgermeister



### Lfd. Nr. 3

## **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem im § 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, insbesondere bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, mindestens aber innerhalb des im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Benutzungsgebühren

Die Wallfahrtsstadt Werl erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Wallfahrtsstadt Werl.

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und der Umfang und die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich 2,38 Euro. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend

(5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

## § 7

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr besteht kein Anspruch auf Gebüh-reminderung. Bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder  
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18. Dezember 2009 einschl. der 1. – 8. Änderungssatzungen außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 15.03.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 16.03.2018,

gez.  
Grossmann  
Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 16.03.2018

### Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Adenauerstraße		x						
Adolf-von-Hatzfeld-Straße		x		x				
Agathastraße		x		x				
Ahornallee				x	x			
Akazienweg		x		x				
Aldegrevanger		x		x				
Alois-Bölte-Straße		x						
Alter Keller		x		x				
Alter Markt							x	
Alteraugenstraße			x		x			
Am Alten Schloß				x	x			
Am Bauerkamp		x						
Am Börn		x		x				
Am Breilsgraben			x		x			
Am Budberger Bach		x						
Am Feldrain (Schlesienstraße bis einschl. Haus-Nr. 22)				x	x			
Am Fuchsschwanz		x		x				
Am Gänseteich		x		x				
Am Golfplatz	x							
Am Grüggelgraben				x		x		
Am Holte		x						
Am Humpertspfad		x		x				
Am Jahenbrink		x		x				
Am Kickert		x						
Am Kleegarten		x		x				
Am Kreuzkamp		x		x				
Am krummen Rücken		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Am Lyggengraben		x						
Am Maifeld (einschließl. Stichwege)				x		x		
Am Notgraben		x		x				
Am Obsthof		x		x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)			x		x			
Am Scheidinger Weg (Haus-Nr. 1-25)		x		x				
Am Stadtgraben (ohne Verbindung zum Schlossgassenpfad)				x	x			
Am Stadtgraben (Verbindung zum Schlossgassenpfad)		x						
Am Teekamp		x		x				
Am Teigelbrannt		x		x				
Am Vogelsang		x		x				
Am Windhügel		x						
An den sieben Quellen		x						
An der Bundesbahn		x						
An der Gottesgabe (Privatweg)								
An der Hilbecker Kirche		x						
An der Kirche		x						
An der Kleinbahn (von Langenwiedenweg bis Haus-Nr. 39, ohne Stichweg Haus-Nr. 27-37)				x	x			
An der Schlamme		x		x				
An der Vituskapelle		x		x				
An der Ziegelei		x		x				
An Krollmanns Hof		x		x				
An Luigs Weiden		x		x				
An Luigsmühle		x		x				
An Sanders Steinbruch (ohne Fußweg bis Hinter dem Friedhof und ohne Privatstraße)				x		x		
An Sanders Steinbruch (Fußweg bis Hinter dem Friedhof)								x
Antoniusstraße (von Haus-Nr. 6 bis 80)				x	x			
Anwende		x		x				



Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Auf dem Deitelhof		x						
Auf dem Engern			x			x		
Auf dem Hacken		x						
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)				x	x			
Auf dem Hüttenbrink		x						
Auf dem Kreiter (Rustigestraße bis Neuwerk)				x	x			
Auf dem Tigge		x						
Auf der Hofestatt		x		x				
Auf'm Hackenfeld		x		x				
Bachstraße			x			x		
Bäckerstraße			x			x		
Bahnhofstraße einschließlich Busbahnhof			x			x		
Beethovenstraße (ohne Stichweg von Haus-Nr. 2-4b)				x	x			
Beethovenstraße (Sichweg von Haus-Nr. 2 bis 4b)		x		x				
Belgische Straße			x			x		
Benditstraße (Hauptweg ab Blumenthaler Weg bis Haus-Nr. 36, ohne Stichwege)				x	x			
Benditstraße (außer Hauptweg bis Haus-Nr. 36,) Stichwege und Hauptweg ab Haus-Nr. 36		x		x				
Berdinghof		x		x				
Bergstraßer Weg (von Scheidinger Straße bis Zur Mersch) ohne Stichweg Haus-Nr. 13-21 (Privatweg)				x				x
Bergweg (Privatweg)								
Beringweg			x		x			
Berliner Straße		x						
Bernhard-Hellmann-Str.		x		x				
Bibopfad (Privatweg)								
Birkenweg				x	x			
Blumenthaler Weg (bis Haus-Nr.27)				x	x			
Blumenweg		x		x				
Bocksgasse	x							
Bockum-Dolffs-Straße		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Bollergasse	x							
Brabanter Straße		x		x				
Brahmsweg		x		x				
Brandisstraße			x			x		
Brandsunner Weg ab Antoniusstraße bis Haus-Nr. 18		x						
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)				x	x			
Bremer Weg		x						
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)				x	x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)		x		x				
Bruchstraße				x	x			
Bruktererstraße		x						
Buchenweg				x	x			
Budberger Straße (Haus-Nr. 1 bis Fritz-Tönnies-Weg)				x	x			
Büdericher Bundesstraße (von Schlückinger Weg bis Oberer Hellweg)				x			x	
Büdericher Hellweg		x						
Büdericher Kirchstraße		x						
Büdericher Salzweg (von Büdericher Bundesstr. bis Büdericher Salzweg Nr. 4)		x						
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Dahlienstraße Haus-Nr. 32 südliche Straßenhälfte bzw. Büdericher Str. 36 nördliche Straßenhälfte )				x	x			
Buntekuhstraße	x		x					
Bürmanns Hof		x						
Cappstraße		x		x				
Carl-Brodhun-Weg		x						
Cloerstraße		x		x				
Conrad-von-Soest-Straße				x	x			
Crispenweg		x						
Dahlienstraße		x		x				
Danziger Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 33-43)				x	x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Danziger Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-43)		x		x				
Dilleweg		x		x				
Dörgang				x				
Dr.-Abele-Weg		x		x				
Drosselweg (Garagenhof)		x		x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)				x	x			
Droste-Hülshoff-Straße				x	x			
Egbert-Lammers-Weg		x						
Eichstraße		x		x				
Einsteinstraße				x	x			
Elisabethstraße		x						
Elwieden		x						
Engelhardstraße			x			x		
Erbsälzerstraße			x			x		
Eschenweg		x		x				
Feldstraße		x		x				
Finkenstraße				x	x			
Franziskaneranger		x		x				
Franz-Mawick-Weg		x		x				
Freiligrathanger		x		x				
Friedensweg		x						
Friedhofsgasse					x			
Friedhofsweg			x			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.		x		x				
Friedrichstraße		x						
Fritz-Tönnies-Weg		x		x				
Gartenstraße		x		x				
Gartenweg		x	x					
Gaugrevestraße				x	x			
Gerhart-Hauptmann-Straße		x		x				
Gesellengasse (von Haus-Nr. 2 bis Sponnierstraße)					x			
Gesellengasse (bis einschl. Haus-Nr. 2)	x							

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Glockengasse						x		
Grachtweg		x						
Grafenstraße			x			x		
Gröhnestraße				x	x			
Grotekittelstraße		x						
Grüner Weg				x	x			
Grünsandsteinweg		x		x				
Güldenpoth (Privatstraße)								
Gutenbergring (ohne Stichweg von Haus-Nr. 28-42)				x	x			
Gutenbergring (Stichweg von Haus-Nr. 28-42)		x		x				
Hafervöhde			x			x		
Hallenser Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)			x		x			
Hallenser Straße (Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)		x						
Hamburger Weg		x						
Hammer Landstraße (von Am Maifeld bis Autobahnzufahrt)						x		
Hammer Straße			x			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wendehammer)				x	x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)		x						
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x			x		
Hedwig-Dransfeld-Straße			x			x		
Helle		x						
Hellweg			x			x		
Hemmerder Weg		x						
Henkerstraße		x						
Hermann-Koch-Str.		x		x				
Herrensberger Weg		x						
Hilbecker Heideweg (von B63 bis einschl. Haus-Nr. 18)		x						
Hilbecker Hellweg (von Schinkenfeldweg bis Am Windhügel)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Hilbecker Weg (von Antoniusstr. auf eine Länge von 100 m)		x						
Hilleanger		x						
Hinter dem Friedhof		x		x				
Hirtenstraße		x						
Hochstraße		x		x				
Hohe Fahrt		x						
Hohle Straße		x						
Höppe (ohne Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)				x	x			
Höppe (Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)		x		x				
Hubertus-Schützen-Straße		x						
Humboldtstraße		x		x				
Im Brook		x						
Im Drahn		x		x				
Im Oberdorf		x		x				
Im Siedken		x		x				
Im Westenfeld				x	x			
Im Winkel		x						
In den Birken		x		x				
In der Bredde		x		x				
In der Linde (ab Budberger Str. bis Hochstraße)				x	x			
In der Merge		x						
In der Olbke	x			x				
Industriestraße (ab Schützenstraße bis Scheidinger Weg)			x			x		
Industriestraße (von Haus-Nr. 20 bis einschl. Haus-Nr. 38)			x		x			
Jägerstraße		x						
Johannes-Spieker-Anger		x		x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße		x		x				
Josef-Steinhoff-Straße		x		x				
Josef-Steinweg-Straße		x						
Joseph-Haydn-Weg		x		x				
Joseph-Wäscher-Weg		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Justus-Liebig-Platz				x	x			
Kaiserhalle		x		x				
Kaiserin-Gisela-Straße		x		x				
Kälbermarkt			x			x		
Kämperstraße			x			x		
Kampgärten		x						
Kapellenstraße		x		x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Haus-Nr. 4)			x		x			
Kapellenweg (von Haus-Nr. 4 bis Straßenende)	x							
Kapuzinerring (ohne Stichweg Haus-Nr. 36-44)				x	x			
Kapuzinerring (Stichweg Haus-Nr. 36-44)		x						
Kaspar-Basse-Weg		x						
Kastanienallee				x	x			
Kettelerstraße				x	x			
Kettenstraße			x			x		
Kiebitzweg (ohne Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)				x		x		
Kiebitzweg (Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)		x		x				
Kirchnerstraße		x						
Kirchpfad		x						
Kirchplatz (Parkplatz)					x			
Kirchweg (von Ostlandstr. bis Haus-Nr. 16)		x						
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)					x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)		x						
Kleinsorgenring		x		x				
Kletterpoth				x		x		
Kletterstraße		x		x				
Klosterstraße		x		x				
Kneippstraße		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Kölner Weg		x						
Kolpingstraße		x		x				
Kolters Hof		x						
Königsberger Straße				x	x			
Kopfermannstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 2-14)				x	x			
Kopfermannstraße (nur Stichweg Haus-Nr. 2-14)		x		x				
Krämergasse			x		x			
Kranichweg		x		x				
Krumme Straße		x	x					
Krusestraße		x		x				
Kucklermühlenweg			x		x			
Kulkweg (von Im Oberdorf auf eine Länge von 40 m)		x						
Kunibertstraße			x		x			
Kurfürstenring			x		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)		x	x					
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x			x		
Lambertweg		x		x				
Langenwiedenweg			x			x		
Lauraweg		x						
Laurenzstraße		x		x				
Liebfrauenstraße		x	x					
Lindenallee			x		x			
Lindenstraße	x							
Lisztweg		x		x				
Lohbredde		x		x				
Lohdieksweg			x			x		
Loher Weg		x						
Lothar-Buhne-Weg		x						
Lotzestraße		x		x				
Lübecker Weg		x						
Lüenbrink				x	x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Lüneburger Weg		x						
Mailoh		x						
Marianne-Heese-Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-26)				x	x			
Marianne-Heese-Straße (Stichstraße Haus-Nr. 21-26)		x		x				
Marienburger Straße		x		x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)		x		x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)				x	x			
Märkischer Weg		x						
Marktstraße			x			x		
Mawicker Hellweg (von Hubertus-Schützen-Str. auf eine Länge von 45 m)		x						
Mawicker Weg (von Breite Str. bis Westönnner Schützenstraße)				x	x			
Max-Halle-Weg		x						
Maximilian-Heinrich-Platz				x	x			
Max-Liersch-Anger		x						
Mehlerstraße	x		x					
Meisenstraße				x	x			
Mellinstraße (ab Hedwig-Dransfeld-Straße bis Haus-Nr.59)			x		x			
Melstergraben	x		x					
Melsterhag		x		x				
Melsterstraße			x			x		
Menzestraße		x						
Michaelisanger		x						
Michaelstraße	x			x				
Minneweg (von Budericher Bundesstraße bis einschl. Haus-Nr. 4)		x						
Mönigstraße		x		x				
Morgnerstraße		x		x				



Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Beethovenstraße)				x	x			
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Am Oevinghauser Pfade)		x		x				
Mühlenstraße	x							
Mühlenweg	x			x				
Mummelstraße		x		x				
Münstermannstraße				x	x			
Neheimer Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)			x			x		
Neheimer Straße (Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)	x							
Neuer Markt							x	
Neuergraben			x		x			
Neuerstraße			x			x		
Neuwerk			x			x		
Niclasstraße (von Antoniusstr. bis einschl. Haus-Nr. 17)		x		x				
Nordstraße				x	x			
Oberer Hellweg (Büdericher Bundesstr. bis Brücke Schlamm Bach)		x						
Oertrief		x		x				
Offenbachweg		x		x				
Olakenweg				x	x			
Olkamp		x						
Orffstraße		x		x				
Ostenfeldmark (von Hubertus-Schützen-Str. bis Rhein-Weser-Graben)		x						
Ostlandstraße		x						
Oststraße		x		x				
Ostvöhde		x		x				
Panningstraße			x		x			
Pater-Kirchhoff-Straße		x		x				
Pater-Kolbe-Straße		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Pater-Luig-Straße		x		x				
Pater-Oswald-Straße		x						
Paul-Gerhardt-Straße			x		x			
Paul-Keller-Straße		x		x				
Pengelpad					x			
Peterstraße		x	x					
Plaschkestraße			x		x			
Pröbstinger Weg (von Antoniusstr. bis zu einer Länge von 255m)		x						
Propst-Hamm-Weg				x	x			
Propst-Köster-Straße		x		x				
Prozessionsweg (Budberger Str. bis Spaulgraben, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-11)			x			x		
Prozessionsweg (Stichweg Haus-Nr. 5-11)		x		x				
Reitnecken (ab Antoniusstr. bis Haus-Nr. 15)		x						
Ringweg		x		x				
Robert-Koch-Straße				x	x			
Röntgenstraße				x	x			
Rosengasse		x		x				
Rosenstraße		x						
Rosenthalanger		x		x				
Rostocker Weg		x						
Rotdornweg				x	x			
Rottmannsring		x						
Röttweg (von Budericher Bundesstr. bis zu einer Länge von 50 m)		x						
Rudolf-Preising-Straße		x						
Ruhrgraben		x		x				
Runtestraße				x		x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)			x		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x			x		
Sachsenweg		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Salinenring			x			x		
Salzstraße	x		x					
Sandgasse	x		x					
Scheidinger Straße (von Industriestraße bis Belgische Straße, westliche Seite komplett, östliche Seite nur vor Grundstück Haus-Nr. 2 bis Droste-Hülshoff-Str. 5)			x			x		
Schinkenfeldweg		x						
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)				x	x			
Schlesienstraße ( von Am Feldrain bis Mühlenbach)		x		x				
Schloßgassenpfad	x							
Schloßstraße			x		x			
Schluchtweg		x						
Schmiedeweg		x						
Schöntalweg		x						
Schubertweg		x		x				
Schulgasse					x			
Schumannweg		x		x				
Schüngelstraße		x		x				
Schützenstraße			x			x		
Schützenweg					x			
Schwalbennest		x		x				
Siederstraße			x			x		
Siepenstraße		x		x				
Singelers Garten		x		x				
Sintsacker		x						
Soester Straße (Steinertorplatz bis Hammerstein ohne Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)			x			x		
Soester Straße (Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)		x						
Sperlinsgasse		x		x				
Spinnebahn			x		x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Spitalgasse	x							
Sponnierstraße			x			x		
St.-Annenweg		x		x				
St.-Georg-Straße				x	x			
Steinerbrücke (ohne Stichwege)				x	x			
Steinerbrücke (Stichwege)		x						
Steinergraben			x		x			
Steinerstraße (von Marktstraße bis Steinergraben sowie Stichwege zu Am Rykenberg und zum JZ (Haus-Nr. 32), Weg zwischen Haus-Nr. 32 und 38, Verbindung JZ bis Kirchplatz, zwei südliche Verbindungswegen zur Gesellengasse, Verbindungswege zur Sponnierstraße)							x	
Steinerstraße (nördlicher Stichweg zur Gesellengasse)	x							
Steinerstraße (von Steinergraben bis Hellweg)			x			x		
Steinertorplatz						x		
Steinkuhle		x		x				
Stettiner Straße		x		x				
Stralsunder Straße		x						
Synagogenplatz		x						
Tannenweg		x						
Taubenpöthen (von Schützenstraße bis Conrad-vonn-Soest-Str. 28, außer Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)				x	x			
Taubenpöthen (Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)		x						
Telemannstraße (Stichwege)		x						
Telemannstraße (ohne Stichwege)				x	x			
Tentsbecke		x		x				
Thingweg		x		x				
Tiggeplass		x		x				
Tiggesloh		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Tiggestraße		x						
Tütelstraße			x		x			
Twittenstraße		x		x				
Ufflergasse	x							
Unionstraße			x			x		
Unnaer Straße (ohne Haus-Nr. 61-85 und ohne Stichweg zur Haus-Nr. 98)			x			x		
Unnaer Straße (Stichweg Haus-Nr. 61 und 85 und Stichweg zu Haus-Nr. 98)		x						
Vinckestraße		x						
Vincenz-Frigger-Straße		x		x				
Virchowanger		x		x				
Vitusgasse		x						
Vöhdestraße		x		x				
von-Lilien-Anger		x		x				
von-Papen-Anger			x			x		
Walbkestraße		x		x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x			x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x			x		
Walkmühlenstraße				x	x			
Waltringer Weg (Hellweg bis Beethovenstraße)			x			x		
Wandweg		x		x				
Weberanger				x	x			
Weidenweg		x		x				
Weingassenpfad	x							
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (östliche Seite komplett, westliche Seite ausgenommen zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)			x					x
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)	x		x					
Werler Weg (von der Weststr. bis einschl. Haus-Nr. 19)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Westdahler Weg (von Westöner Bundesstraße auf eine Länge von 90 m)		x						
Westenstraße (von Antoniusstraße bis einschl. Haus-Nr.13b)		x						
Westöner Bachstraße	x			x				
Westöner Bundesstraße			x					x
Westöner Hellweg		x		x				
Westöner Kirchstraße	x			x				
Westöner Schützenstraße	x			x				
Weststraße (von Westöner Bundesstraße bis Bahnübergang)				x	x			
Westuffler Weg (von Unnaer Straße bis Unterführung L969)				x	x			
Wibbeltanger		x						
Wickeder Straße (von Tütelstraße bis Hellweg)			x			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis einschl. Haus-Nr. 14, ohne Stichweg Haus-Nr. 33-41 )			x		x			
Wickeder Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-41 )		x						
Wiesengrund		x		x				
Wiesenstraße		x		x				
Wiesenweg		x		x				
Windmühlenweg ( Werler Straße bis einsch. Haus-Nr. 5)		x		x				
Wippe		x		x				
Wismarer Weg		x						
Wulf's Appelhof		x		x				
Wulf-Hefe-Straße			x			x		
Zum Brauk		x		x				
Zum Effelten		x						
Zum Salzbach (von Salinenring bis Parkplatz 2-fach Halle)			x		x			
Zum Türkenplatz		x		x				
Zum Winkel		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Zunftweg			x			x		
Zur Beeke		x						
Zur Hege		x						
Zur Mersch			x			x		
Zwischen den Kämpen		x		x				